



Stellungnahme zur Evaluierung der Hessischen Jagdverordnung

Erster Teil - Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sowie Jagd- und Schonzeiten und Neufassung von § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Jagdverordnung

a. Aufhebung der Jagdzeiten für Baummarder, Iltis, Hermelin

Die Jagdzeiten für die vorgenannten Raubwildarten wurden 2015 ohne Kenntnisse über die tatsächliche Bestandssituation dieser Arten aufgehoben. Nach unseren Erkenntnissen ist die Bestandssituation dieser Raubwildarten auch von 2015 bis heute nicht ermittelt worden, obwohl dies im Sinne der Rechtssicherheit bei der Einführung eines ganzjährigen Bejagungsverbots zweifellos erforderlich ist. (Berufs-) Jägerinnen und Jäger schätzen zum Beispiel aufgrund ihrer Beobachtungen in Wald und Offenland die Bestandssituation dieser drei Arten positiv ein – ganz im Gegensatz zu der bloßen Vermutung des hessischen Umweltministeriums, dass die vorgenannten Arten in ihrem Bestand bedroht seien.

Zudem besteht eine eklatante Diskrepanz zu den neuen Artenschutzregelungen für die Genehmigung des Baus von Windkraftanlagen. Hier verzichten die zuständigen Bundesministerien und Landesministerien nämlich neuerdings ganz rigoros auf den Schutz einzelner Individuen von bedrohten Arten vor einer Tötung oder Verletzung durch Windräder. Stattdessen soll sogar soll deren Bau per Ausnahmegenehmigung Vorrang erhalten, sofern durch die geplanten Windräder nicht zu erwarten ist, dass sich der Bestand einer bedrohten Art **bundesweit verschlechtert**.

Andere Bundesländer gehen jedoch bei der Ausweisung von Jagdzeiten davon aus, dass die vorgenannten Prädatoren-Arten durch die Bejagung keineswegs in ihrem Bestand gefährdet sind und weisen diesen drei Arten eine Jagdzeit zu. Dies indiziert, dass die bundesweite Bestandssituation dieser Arten tatsächlich von der bloßen Einschätzung hessischen diametral abweicht.

Die fortgesetzte Aufhebung einer Jagdzeit für Baummarder, Iltis und Hermelin ist ohne ausreichende Besatzerhebung dieser Arten und ohne den Nachweis ihrer Gefährdung durch die Jagd rechtlich unhaltbar, zumal sie sich seit 2015 auf bloße Vermutungen des Verordnungsgebers und nicht auf Fakten stützt. Ganz offensichtlich erfüllt das Umweltministerium damit lediglich eine Forderung, die Naturschutz- und Tierschutzverbände vor Inkrafttreten der derzeit gültigen Jagdverordnung ohne sachliche Begründung lautstark erhoben haben.

Klare Fakten, Erfahrungen und fundierte Aussagen von Fachleuten und Wissenschaftlern zu Auswirkungen des Raubwildes auf andere Arten (Hans Behnke), sowie Reproduktionsmedizinische Untersuchungen bei Füchsen (Dr. Franz Müller) und bei Waschbären (Dr. Klaus Volmer) fanden keine Berücksichtigung.

Auch angesichts des überregionalen Artenschutzes (Feldhamster, Bodenbrüter) ist ein Schutz von diesen Prädatoren ohne Kenntnis des Besatzes und deren Auswirkungen auf Beutetiere nicht gerechtfertigt.

Für die vorgenannten Prädatoren ist daher wieder eine Jagdzeit einzuführen.

b. Aufhebung der Jagdzeit für Rebhühner

Die aufwändigen Hegemaßnahmen von Jägerinnen und Jägern gemeinsam mit Landwirten und Naturschützern in den klassischen Rebhuhn-Regionen des Offenlandes haben bewiesen, dass

- der Rebhuhnbesatz regional dank umfassender Hegemaßnahmen wieder eine Bejagungsmöglichkeit zulässt und
- dass auch in der Vergangenheit die Bejagung verantwortungsvoll durchgeführt wurde.

Die Aufhebung der Jagdzeit für das Rebhuhn konterkariert die Bemühungen der Jägerschaft zur Erhaltung dieser Art. Der hohe Aufwand für die Rebhuhnhege wird mit der Aufhebung der Jagdzeit seinen Stellenwert verlieren.

Schließlich führt die derzeit gültige JVO zur Jagdzeit für Rebhühner aus:

„Keine Jagdzeit bis zum 31. Dezember 2019, danach vom 16. September bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 3 Satz 2 (der JVO) zu verschonen sind.“

Abs. 3 Satz 2 (der JVO) besagt, dass unter anderem das Rebhuhn ab dem 1. Januar 2020 von der Jagd zu verschonen ist, *„wenn kein ausreichender Besatz vorhanden ist“*.

Allerdings hat es das hessische Umweltministerium als Verordnungsgeber – vermutlich bewusst – von 2019 bis heute versäumt, offiziell festzustellen, ob (und falls ja: wo) ein ausreichender Rebhuhn Besatz vorhanden ist.

Es erweist sich deshalb als höchst befremdlich sowie als eklatanter politischer Vertrauensbruch und eine grobe Täuschung der Jagdrechtsinhaber, der Jägerinnen und Jäger sowie der Öffentlichkeit, dass der Verordnungsgeber in der 2015 erlassenen Jagdverordnung bei einer Erholung der Rebhuhnbesätze die (punktuelle) Bejagung für einen späteren Zeitraum zugesagt hat, in der Fortschreibung der JVO jedoch trotz inzwischen regional ausreichender Rebhuhnbesätze ganz unvermittelt hessenweit eine ganzjährige Schonzeit anstrebt.

Dieses Vorgehen missachtet zudem das Urteil des rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichts Koblenz (Az.: 1 K 1092/14.KO), nach dem ein pauschales landesweites Verbot der Rebhuhnjagd unzulässig ist und bei entsprechender Besatzhöhe regional die Bejagung zugelassen werden muss.

Aus Gründen der politischen Hygiene und um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in politische Zusagen nicht zu zerstören, als Anreiz für den hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Rebhuhnhege sowie aus Mangel an Untersagungsgründen und im Hinblick auf das Urteil des VG Koblenz ist daher die Jagd auf Rebhühner bei ausreichendem Besatz punktuell zuzulassen.

c. Aufhebung der Jagdzeit für Feldhasen

Zur Bejagung des Feldhasen besagt Absatz 3, Satz 1 der Hessischen Jagdverordnung vom Dezember 2015:

*„Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild, insbesondere **Feldhase** und Stockente, soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden.“*

Als Folge dieser Regelung wurde per Erlass und im Zuge weitergehender, detaillierter Bejagungsregeln jährlich unter der wissenschaftlichen Ägide des Gießener Arbeitskreises Wildbiologie (AKW) ein immens aufwändiges, durch und durch bürokratisiertes Feldhasen-Monitoring durchgeführt. Dieses Monitoring erforderte nicht nur den ehrenamtlichen Einsatz von tausenden von Jägerinnen und Jägern und jährliche Tagungen mit Vertretern des AHW und der Obersten Jagdbehörde. Es verschlang auch eine Unsumme Geld wohl in Millionenhöhe. Geld, das aus der von den Jägerinnen und Jägern gezahlten Jagdabgabe stammt.

Nach den hier vorliegenden Zahlen wurden in den letzten drei Jagdjahren **weniger als 10 Prozent der Hasen erlegt, die nach den wissenschaftlich bestätigten Bejagungsempfehlungen des Arbeitskreises Wildbiologie an der Universität Gießen hätten entnommen werden können. Die hessischen Jägerinnen und Jäger zeigten also auch nach 2015 bei der Hasenbejagung weiterhin jene vorbildliche Zurückhaltung, die sie schon freiwillig seit dem regional deutlichen Rückgang der Hasenbesätze in den 1980er Jahren geübt hatten.**

Dieses vorbildliche Handeln dankt ihnen nun das hessische Umweltministerium quasi mit einem Tritt in den Allerwertesten.

Jagdrechtinhabern, Jägerinnen und Jäger sowie renommierten Wildbiologen und der Öffentlichkeit muss es angesichts dieser Vorgeschichte deshalb geradezu als ein Stück aus dem „politischen Tollhaus“ erscheinen, wenn der hessische Ordnungsgeber künftig die Jagdzeit für Feldhasen ganzjährig aufheben will.

Die Aussagen zur geplanten Aufhebung der Rebhuhnjagdzeit als eklatanter politischer Vertrauensbruch und grobe Täuschung der Jagdrechtinhaber, der Jägerinnen und Jäger sowie der Öffentlichkeit gelten auch hier in vollem Umfang.

Das vom hessischen Umweltministerium und seinem „Beraterstab“ aus den Natur- und Tierschutzverbänden an den Tag gelegte Misstrauen gegenüber der Jägerschaft hat sich als falsch erwiesen. Die Fakten belegen eindeutig, dass die Jagd auf den Feldhasen, wie auf andere Wildarten, von den hessischen Jägerinnen und Jägern höchst verantwortungsvoll und zurückhaltend ausgeübt wurde.

Es gibt daher keinen sachlich oder wissenschaftlich nachvollziehbaren Grund, die Jagdzeit für den Feldhasen aufzuheben. Die Aufhebung der Jagdzeit für den Feldhasen erweckt vielmehr den Eindruck einer willkürlichen Maßnahme, um entgegen allen Fakten ideologische Forderungen durchzusetzen, die Natur- und Tierschutzverbände schon seit Jahren erheben

Die Auswirkungen bestrafen nicht nur die jagdliche Zurückhaltung und die Hegemaßnahmen der Jägerschaft, sondern mindern auch den Jagdwert von Niederwildrevieren beträchtlich. Eine pauschale Aufhebung der Jagdzeit auf Feldhasen wird zudem einer gerichtlichen Überprüfung, die auf Betreiben von Niederwildjäger unweigerlich erfolgen wird, nicht standhalten.

Die Aufhebung der Jagdzeit für den Feldhasen ist daher zu streichen.

d. Jagdzeit für weibliches Rehwild

Die Neufassung von § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Jagdverordnung enthält keine Jagdzeit für weibliches Rehwild.

e. Bejagung des Rotwildes

Die Studie „Sicherung der genetischen Diversität in hessischen Rotwildpopulationen“ von Prof. Gerald Reiner lässt nicht nur die Wissenschaft aufhorchen, sondern sorgt auch deutschlandweit für Aufmerksamkeit unter Experten und Artenschützern.

Diese Studie belegt eindeutig, dass die genetische Vielfalt in einigen hessischen Rotwildgebieten bereits reduziert ist und der genetische Austausch zwischen den

Teilpopulationen insbesondere entlang der großen Autobahnen bereits kaum noch möglich ist.

Der notwendige genetische Austausch findet aufgrund von „Verinselungen“ einzelner Rotwildgebiete nur noch vereinzelt, in vielen Fällen überhaupt nicht mehr statt. Die Ursache ist nicht nur in der Zerschneidung der Lebensräume durch Straßen, sondern auch durch die rigorose Festlegung von isolierten Rotwildgebieten zu suchen.

Anstatt der Legitimierung immer schärferer Bejagungsarten sind dem Rotwild dringend notwendige Wanderkorridore zu gestatten, um die Eskalierung von Gendefekten zu vermeiden.

Vierter Teil – Hegegemeinschaften

§ 28

Abgrenzung

„(1) Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes genannten Personen und Personenvereinigungen **sollen** sich in Hegegemeinschaften für das Niederwild zusammenschließen...“

Diese Formulierung ist unverbindlich und steht im Widerspruch zu § 9.1 HJagdG. Dort ist die Bildung von Hegegemeinschaften wie folgt festgeschrieben: *„Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, bilden den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft.“*

§ 9.2 HJagdG schreibt sogar die Bildung einer Hegegemeinschaft durch die Jagdbehörde vor, falls die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten in einer angemessenen Frist keine Hegegemeinschaft gebildet hat.

Da der Inhalt des Hessischen Jagdgesetzes nicht durch die Jagdverordnung aufgehoben werden kann, ist der Inhalt des HJagdG entsprechend zu berücksichtigen.

§ 29

Aufgaben der Hegegemeinschaft

„Die Hegegemeinschaft **kann** folgende Aufgaben wahrnehmen:...“

Die Aufgaben der Hegegemeinschaften sind jedoch ebenfalls im Hessischen Jagdgesetz klar vorgegeben und nicht beliebig wahrzunehmen.

Beispiel § 26 HJagdG – Grundsätze der Abschussregelung:

(1) ¹Der Abschussplan nach **§ 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz** ist auf der Grundlage der **Planungen der Hegegemeinschaften** getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen von der Jagdbehörde festzusetzen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hegegemeinschaften sind im HJagdG klar geregelt und können daher nicht mit „kann-Bestimmungen“ in der Jagdverordnung relativiert bzw. umgangen werden.

Siebter Teil - Wildfütterung

Vorbemerkungen und Fragen zu Absatz (1):

- a) Warum ist Stroh nicht genannt, wird in echten Notzeiten sicherlich auch angenommen.
- b) Was ist mit dem Begriff "reine" Grassilage gemeint? Jede Silage, die auf Dauergrünland gewonnen wird, enthält auch Kräuter und Leguminosen, nicht nur Gräser! Eine "reine" Grassilage könnte somit nur vom Acker gewonnen werden, wenn Ackergras in Reinsaat ausgesät wurde (und auch dann könnten dort Beikräuter enthalten sein).
- c) Heu und Grassilage liegen immer in der natürlichen Rohfaserzusammensetzung vor.

- d) Die natürliche Rohfaserzusammensetzung verändert sich nicht durch z.B. das Pelletieren. **Der Begriff Rohfaser stammt aus der Futtermittelanalytik (Weender-Analyse) und meint lediglich den in Säuren und Laugen unlösliche fett-, stickstoff- und aschefreien Rückstands eines Futtermittels.** Meint der Verordnungsgeber den Strukturwert eines Futtermittels, diesen allerdings hier näher auszuführen oder sich darauf zu beziehen, macht keinen Sinn und ist auch nicht zielführend.

Daher vereinfachter und umfassender Vorschlag der Jägervereinigung Oberhessen:

(1) Zulässige Raufuttermittel nach § 30 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes sind ausschließlich Stroh, Heu und Silagen aus Gras und / oder kleinkörnigen Leguminosen, insbesondere Klee und Luzerne aus der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Mischfuttermittel sowie industrielle auf- oder verarbeitete Einzelfuttermittel, insbesondere in Form von Pellets (auch Heu-Pellets) dürfen nicht ausgebracht oder verfüttert werden.

Vorbemerkungen und Fragen zu Absatz (2):

- a) Warum sind als Obst hier nur Äpfel und Apfeltrester genannt? Warum wird anderes ausgeschlossen?
- b) Apfeltrester kann frisch, siliert oder getrocknet sein. **Frisch wird er in Notzeiten kaum zur Verfügung stehen, also könnte er nur als Silage verfüttert werden oder getrocknet.** Ist er getrocknet so kommt er in der Regel aber aus einer industriellen Trocknung, was ggf. nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein könnte.
- c) Warum wird hier auf artgerechtes Futtermittel eingegangen? Nicht notwendig und nicht zielführend.

Vorschlag:

(2) Zulässige Saffuttermittel nach § 30 Abs. 5 Satz 1, die in Kombination mit den zulässigen Raufuttermitteln nach Abs. 1 dieser VO ausgebracht oder verfüttert werden dürfen sind Äpfel, Birnen und Möhren in Ihrer natürlichen Form sowie Apfel-Birnen- und Möhrentrester frisch oder siliert sowie Früchte heimischer Waldbäume.

Futter- und Zuckerrüben sowie Pastinaken dürfen nicht ausgebracht oder verfüttert werden.

Vorbemerkungen und Fragen zu Absatz (5):

- a) hier werden falsche Begrifflichkeiten verwendet. Die hier aufgezählten Einzelfuttermittel sind keine Saftfuttermittel und der Begriff Kraftfutter ist m.E. falsch, da dieser in der Tierernährung anders verwendet wird.
- b) Warum sind die unter 1 und 2 aufgeführten Rau- und Saftfuttermittel für Schwarzwild nicht erlaubt? Auch das Schwarzwild wird z.B. Grassilage aufnehmen, insbesondere in einer Notzeit.
- c) Mais ist ein Getreide, warum wird er dort nicht aufgeführt?
- d) **Warum nur Erbsen und nicht z.B. auch Ackerbohnen?**
- e) **Was ist heimisches Getreide? Wenn der Jäger 2 Sack Weizen bei seiner örtlichen Raiffeisenstelle kauft, muss er dann sicherstellen, dass dieser Weizen aus Deutschland, Hessen oder örtlich produziert wurde. Wenn dies nun Weizen aus der Ukraine ist....**

Vorschlag:

(5) Zusätzlich zu den zulässigen Raufuttermitteln nach Abs. 1 und den zulässigen Saftfuttermitteln nach Abs. 2 dürfen für bzw. an Schwarzwild folgende Einzelfuttermittel ausgebracht bzw. verfüttert werden:

- 1. Getreide, insbesondere Hafer, Gerste, Weizen, Roggen, Triticale, Dinkel und Mais**
- 2. Leguminosen, insbesondere Erbsen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Linsen und Süßlupinen**